

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen**  
**und der Verordnung über die Gleichwertigkeit**  
**von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung**

Vom 20. Juli 2004

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.
2. In § 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Satz 1 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 1 NSchG“ und die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
7. In § 21 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
9. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
11. § 35 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; darin wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 (zu § 36) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 a Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
  - b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
13. Die Anlage 2 (zu § 36) wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 10 werden die folgenden neuen Nummern 11 bis 14 eingefügt:  
„11. Labortechnik,  
12. Druck- und Medientechnik,  
13. Farbtechnik,  
14. Friseurtechnik,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 15 bis 17.
14. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:
  - a) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 5 Nr. 1, Absatz 6 Nr. 1, Absatz 7 Nr. 1 und Absatz 8 Nr. 1 wird jeweils die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 9 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
  - b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 sowie Abs. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich	3
		b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich	3
		c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich	3“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	a) Instrumentelle Analytik	3
		b) Präparative Chemie	3
		c) Wahlpflichtkurse	3“.

cc) Nummer 3.1 wird mit allen Angaben gestrichen.

dd) Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1	Sozialassistentin/Sozialassistent mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	a) Deutsch	je 3“.
		b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit	
		c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen	

d) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich	6	Es wird in den Lernfeldern geprüft, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren; die Fachkonferenz kann eine abweichende Entscheidung treffen. Die Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden.“
		b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich	6	
		c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich	6	

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	a) Instrumentelle Analytik	6	Es wird in den Lernfeldern geprüft, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren; die Fachkonferenz kann eine abweichende Entscheidung treffen. Die Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden.“
		b) Präparative Chemie	8	
		c) Wahlpflichtkurse	6	

cc) Nummer 3.1 wird mit allen Angaben gestrichen.

e) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; darin wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13 bis 16 und 18“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll in der Fachrichtung Altenpflegehilfe nur zugelassen werden, wer eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.

(3) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll in der Fachrichtung Altenpflege nur zugelassen werden, wer eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufstätigkeit in mindestens drei verschiedenen Einrichtungen, die für die praktische Ausbildung in der Altenpflege vorgeschrieben sind, nachweist.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 des Ersten Teils gilt nicht für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in den Fachrichtungen Altenpflegehilfe und Altenpflege.“

15. In § 3 Abs. 3 der Anlage 7 (zu § 36) wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

16. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Anlage 8 (zu § 36) wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

17. In § 2 Abs. 2 Satz 5 der Anlage 9 (zu § 36) wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

18. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In die Fachschule — Heilerziehungspflege — kann nur aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und

2. a) den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen oder einer zweijährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — (Pflegevorschule),

b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder

c) den Abschluss der Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe — und eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit

nachweist.“

bb) In Absatz 15 werden das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt und die Worte „abweichend von den Absätzen 1 bis 4, 8 und 12 Nr. 1“ gestrichen.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Fachrichtung Sozialpädagogik

a) Deutsch,

b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit,

c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen;“.

19. In § 2 Abs. 11 der Anlage 11 (zu § 36) wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

## Artikel 2

### Übergangsregelung

Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2004 begonnen hat, beendet diese nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften.

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 8. November 1996 (Nds. GVBl. S. 466), geändert durch Verordnung vom 27. April 1998 (Nds. GVBl. S. 489), wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

## Artikel 4

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2008 außer Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2004

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Minister